

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/584 vom 17. August 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_584

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/584 du 17 août 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/584 del 17 agosto 2011

Regeste

Art. 28 und Art. 29 Abs. 1 IVG. Rückwirkende, nach Massgabe der jeweiligen Erwerbsunfähigkeit festgesetzte stufenweise Zusprechung einer Rente für eine als voll-erwerbstätig zu betrachtende Versicherte (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Juni 2016, IV 2013/584).

Erwägungen

E. 1

Mit der angefochtenen Verfügung vom 22. Oktober 2013 hat die Beschwerdegegnerin das Leistungsgesuch der Beschwerdeführerin vom August 2011, namentlich den Rentenanspruch, abgewiesen.

E. 2

2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.2 Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG Art. 16 ATSG anwendbar. Danach wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; sog. allgemeine Methode der Invaliditätsbemessung). Nach Art. 5 Abs. 1 IVG bestimmt sich die Invalidität bei versicherten Personen mit vollendetem 20. Altersjahr, die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig waren (vgl. dazu Art. 28a Abs. 2 IVG: "bei nicht erwerbstätigen Versicherten, die im Aufgabenbereich tätig sind") und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, nach Art. 8 Abs. 3 ATSG. Gemäss dieser Bestimmung gelten solche volljährigen versicherten Personen als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (spezifische Methode). Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind (oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten mitarbeiten), wird nach Art. 28a Abs. 3 IVG für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Abs. 2 festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit (oder der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten) und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad in beiden Bereichen zu bemessen (gemischte Methode). - Ob eine

versicherte Person als ganztägig oder zeitweilig Erwerbstätige oder als Nichterwerbstätige einzustufen ist - was je zur Anwendung einer andern Methode der Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich, gemischte Methode, Betätigungsvergleich) führt -, ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung entsprechend dem Beweisergebnis der Erwerbsverhältnisse im hypothetischen Gesundheitsfall (BGE 125 V 146), nach abweichender Rechtsprechung des kantonalen Gerichts (auch) nach dem Kriterium der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit zu entscheiden (vgl. Art. 8 Abs. 3 ATSG, Art. 28a Abs. 3 Satz 2 IVG; zahlreiche Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen, unter anderem IV 2003/19 vom 4. Dezember 2003, IV 2006/10 vom 26. September 2006, IV 2007/425 vom 17. Februar 2009, und neuerdings im Anschluss an das noch nicht rechtskräftige Urteil di Trizio vs. Schweiz vom 2. Februar 2016, Requête no. 7186/09, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte namentlich der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen IV 2014/125 vom 24. Mai 2016; vgl. auch Katerina Baumann/Margareta Lauterburg, Knappes Geld - ungleich verteilt, Gleichstellungsdefizite in der Invalidenversicherung, Basel 2001, N. 226 ff., insbes. N. 234 ff.; Urs Müller, Die materiellen Voraussetzungen der Rentenrevision in der Invalidenversicherung, Freiburg i. Üe. 2003, N 676; Franz Schlauri, Das Rechnen mit der Arbeitsunfähigkeit in Beruf und Haushalt in der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Schmerz und Arbeitsunfähigkeit, S. 343; Ueli Kieser, Die Ermittlung des Invaliditätsgrades von Teilerwerbstätigen, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2002, S. 18 ff.; Gabriela Riemer-Kafka, Veränderungen der familiären Verhältnisse als Rentenrevisionsgrund in der IV, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Die Revision von Dauerleistungen in der Sozialversicherung, S. 177 f.; Susanne Leuzinger-Naef, Sozialversicherungsrechtliche Probleme flexibilisierter Arbeitsverhältnisse, in: Freiburger Sozialrechtstag 1996, Neue Erwerbsformen - veraltetes Arbeits- und Sozialversicherungsrecht? S. 124.).

2.3 Die Beschwerdeführerin hatte im November 2012 angegeben, ohne gesundheitliche Beeinträchtigung würde sie zu 80 bis 100 % einer Erwerbstätigkeit nachgehen, später hat sie 80 % als entsprechendes Ziel bezeichnet. Aus dem IK-Auszug (act. 12-2) lässt sich schliessen, dass die Mutter von [...] Kindern schon zu einer Zeit, da das jüngste Kind noch schulpflichtig war, wieder eine umfangreichere teilzeitliche Erwerbstätigkeit aufgenommen hatte. Ab 2002 übte sie nach eigenen Angaben ein Pensum von etwa 70 %, bei Bedarf ein weit grösseres, aus (vgl. act. 111-3 f.). Als sich im entsprechenden Arbeitsverhältnis eine (unfreiwillige) Pensenreduktion ergab, nahm sie zusätzlich andere Stellen an (vgl. act. 12 und 111-3). Sie begründete ein erhebliches Erwerbspensum auch mit entsprechendem finanziellem Bedarf. Die Beschwerdegegnerin hat die Invalidität der Beschwerdeführerin nach der gemischten Methode mit einer Aufteilung in 80 % Erwerbs- und 20 % Haushaltstätigkeit bemessen. Es rechtfertigt sich jedoch angesichts der dargelegten Gegebenheiten, die Beschwerdeführerin als im hypothetischen Gesundheitsfall voll Erwerbstätige zu betrachten, zumal ein solches Pensum auch zumutbar wäre.

E. 3

3.1 Zum Gesundheitszustand und der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin liegen diverse ärztliche Berichte vor. 3.2 Aufgrund einer Operation der Hand war die Beschwerdeführerin zunächst ab dem 18. März 2010 voll arbeitsunfähig (vgl. act. 40-5 f., 44-6, 35-1, 16-3). Ab dem 13. Juni 2010 konnte von Seiten der Hand wieder Arbeitsfähigkeit erreicht werden, und zwar im Umfang von 50 % bei ganztägiger Arbeit (vgl. Angaben der Orthopädie D.____ vom 12. März 2012, act. 44-6). Während eines

Wartejahres ab dem 18. März 2010 war die Beschwerdeführerin demnach durchgehend (d.h. ohne wesentlichen Unterbruch im Sinn von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG; zumindest teil-) arbeitsunfähig. In der Zeit vom 14. März 2011 bis 31. Mai 2011 war sie zusätzlich aus psychiatrischen Gründen (wegen einer rezidivierenden depressiven Störung, mittelgradige Episode mit somatischen Symptomen) durch Dr. C.____ voll arbeitsunfähig geschrieben worden, allerdings weniger als drei Monate lang (Fremdakten). Als das Wartejahr ablief, bestand demnach zwar eine Arbeitsunfähigkeit von 100 %, allerdings im - den somatischen Teil von 50 % überschreitenden - psychiatrischen Teil lediglich eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, die keine Invalidität (vgl. Art. 8 ATSG) begründet. Hingegen lag bei Ablauf der Wartezeit weiterhin eine anhaltende, somatisch (durch das Handleiden) bedingte Arbeitsunfähigkeit von 50 % vor, so dass ab März 2011 bei dieser Arbeitsunfähigkeit ein Rentenanspruch zu prüfen ist (unten E. 4 und 5.2).

3.3 Dr. B.____ attestierte der Beschwerdeführerin zwar am 29. November 2012 (act. 90-2) eine volle Arbeitsunfähigkeit für die gesamte Zeit vom März 2011 bis 6. Mai 2012, doch für den Abschnitt vom 1. Juni 2011 bis 1. September 2011 (bevor am 2. September 2011 erneut eine von der Psychiaterin attestierte Arbeitsunfähigkeit eintrat) erscheint diese retrospektive Beurteilung nach der Aktenlage ungenügend begründet. Vielmehr ist weiterhin auf eine Arbeitsfähigkeit von 50 % abzustellen. Wie in der ärztlichen Beurteilung zuhanden der Taggeldversicherung vom 30. August 2011 (Fremdakten) festgestellt wurde, war die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin damals (bei Vorliegen einer Anpassungsstörung bzw. chronischen depressiven Störung, eines chronischen Rückenschmerzsyndroms, das die Beweglichkeit einschränkte, und Schmerzen an der rechten Hand mit ausgeprägter Schwellungsneigung) aufgrund der Handbeschwerden reduziert. In einer angepassten Tätigkeit seien das lange Sitzen und ein ausschliessliches Arbeiten mit der rechten Hand zu vermeiden.

3.4 Am 2. September 2011 ist nach der Aktenlage eine Verschlechterung des psychiatrischen Zustands der Beschwerdeführerin eingetreten, attestierte ihr die Psychiaterin am 18. Dezember 2012 (act. 97) doch ab diesem Zeitpunkt aus psychiatrischen Gründen volle Arbeitsunfähigkeit. Dazu kommt, dass die Beschwerdeführerin ab dem 1. Dezember 2011 auch nach Angaben der Klinik für Neurochirurgie am Kantonsspital St. Gallen (vom 17. November 2011, act. 35-2) voll arbeitsunfähig und (gemäss act. 42-2, Bericht vom 13. Dezember 2011) ab dem 6. Dezember 2011 hospitalisiert war. Im Anschluss an eine Rückenoperation blieb sie noch bis zum 29. Januar 2012 voll arbeitsunfähig (vgl. act. 35-4, Attest vom 5. Januar 2012). Am 29. März 2012 (act. 47) hielt die Klinik dafür, wie weit eine rückenadaptierte Tätigkeit (leicht, ohne häufiges Bücken und ohne Rotationsbewegung im Kreuz) zumutbar sei, müsste erst evaluiert werden. Nach Angaben von Dr. B.____ vom 29. November 2012 (act. 90-2) hielt die volle Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin bis zum 6. Mai 2012 an. Auf diese plausible Einschätzung kann abgestellt werden. Insgesamt ist somit von einer vollen Arbeitsunfähigkeit ab 2. September 2011 auszugehen.

3.5 Ab dem 7. Mai 2012 lag jedoch gemäss Dr. B.____ wieder eine Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin von 50 % vor. Auch die Klinik für Neurochirurgie am Kantonsspital St. Gallen hatte am 28. Juni 2012 (act. 53) festgehalten, soweit das beurteilbar sei, bestehe bei der Beschwerdeführerin für eine leichte Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 50 %. Dieser Beurteilung schloss sich zudem der RAD an (act. 57). Nach der retrospektiven Beurteilung von Dr. C.____ vom 18. Dezember 2012 (act. 97) war die Beschwerdeführerin zwar auch in dieser Zeitspanne voll arbeitsunfähig. Diesbezüglich ist aber davon auszugehen, dass die Psychiaterin eine Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben hat, die über das rein psychiatrische Gebiet hinausgeht, nennt sie doch beim Befund die Schmerzen der Beschwerdeführerin und deren

depressive Stimmung. Als (sc. die Arbeitsfähigkeit) einschränkend erwähnt sie die körperlichen Erkrankungen und verweist auf die Beurteilung von Dr. B.____ und die Abklärungen am Kantonsspital St. Gallen. Wie der RAD am 22. Oktober 2013 (IV-act. 118-2) festhielt, war ihr dabei wohl entgangen, dass nach hausärztlicher Einschätzung (für die Zeit ab 7. Mai 2012) wieder eine Arbeitsfähigkeit von 50 % bestand. Auch wenn einzuräumen ist, dass eine invalidisierende Wirkung einer mittelschweren depressiven Störung nicht ausgeschlossen ist, erscheint es daher überwiegend wahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin damals eine Arbeitsfähigkeit von 50 % (wie auch von der Klinik für Neurochirurgie am Kantonsspital St. Gallen gemutmasst) wieder erlangt hatte.

3.6 Für die vorübergehende, weniger als drei Monate dauernde (und damit für den Rentenanspruch ausser Betracht fallende, vgl. Art. 88a IVV, unten E. 5.2) Phase vom 6. September 2012 bis zum 31. Oktober 2012 war die Beschwerdeführerin hernach gemäss Angaben von Dr. B.____ vom 29. November 2012 (act. 90-2) wieder voll arbeitsunfähig. Am 12. September 2012 war sie wegen rezidivierender Synkopen hospitalisiert worden (bis 19. September 2012). - Ab dem 1. November 2012 war sie, wie dem genannten Bericht von Dr. B.____ (act. 90) und seinem Arztzeugnis vom 30. Januar 2013 zuhanden des RAV (act. 105-39) zu entnehmen ist, (für leichte Tätigkeiten) wieder zu 50 % (bzw. an höchstens 4 Stunden pro Tag) arbeitsfähig. Der Umstand, dass sie bei der Arbeitslosenversicherung als zu 50 % vermittlungsfähig angemeldet war, und ihre Angaben bei der Haushaltabklärung (im Mai 2013; act. 111-3: sie suche entsprechende Verkaufsstellen; act. 111-12: sie mache keine volle Arbeitsunfähigkeit geltend) weisen darauf hin, dass sich die Beschwerdeführerin selber damals eine entsprechende Arbeitsfähigkeit zutraute.

3.7 Das Ausmass und der Verlauf der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin lässt sich demnach mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aufgrund der vorhandenen Aktenlage bestimmen. Ergänzende Abklärungen, wie sie Dr. B.____ befürwortete und als erforderlich bezeichnete ("Arbeitsabklärung notwendig"), sind nicht zu veranlassen. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass die Beschwerdeführerin inzwischen unmittelbar vor der Altersberentung steht.

E. 4

4.1 Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist rechtsprechungsgemäss entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde (vgl. etwa Bundesgerichtsentscheid 9C_422/15 vom 7. Dezember 2015). - Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist aber kein solches effektives Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung statistische Werte beigezogen werden (vgl. BGE 129 V 472 E. 4.2.1, Bundesgerichtsentscheid vom 23. Januar 2012, 8C_604/11).

4.2 Die Beschwerdeführerin hat eine Lehre gemacht, bereits seit der Heirat aber nicht mehr auf dem Beruf gearbeitet (vgl. act. 111-2 und 12-2). In ihrer letzten hauptsächlichen Anstellung wurden ihr nach ihren Angaben im Lauf der Zeit immer

weniger Einsätze ermöglicht; schliesslich hat sie die Stelle (gemäss Arbeitgeberbescheinigung aus wirtschaftlichen Gründen) verloren, allerdings erst nach Ablauf des Wartejahrs. Sie hat das Pensum jedoch schon vor Eintritt der Invalidität wie erwähnt durch weitere Tätigkeiten ergänzt. Das Verdienstniveau war im Vergleich zu den statistischen Löhnen für einfache und repetitive Tätigkeiten von Frauen je unterdurchschnittlich. Es rechtfertigt sich bei diesen Gegebenheiten, ein Valideneinkommen anzunehmen, das dem statistischen Durchschnitt entspricht, zumal dieses gleichermassen als Ausgangspunkt zur Bestimmung des Invalideneinkommens zu wählen ist. Denn die Beschwerdeführerin hat nach Eintritt der Invalidität keine Erwerbstätigkeiten mehr ausgeübt, die als Grundlage für die Festsetzung des Invalideneinkommens taugen würden, mit denen sie also die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit längerfristig in besonders stabilen Arbeitsverhältnissen in zumutbarer Weise voll ausgeschöpft hätte, weshalb also statistische Werte beigezogen werden können. Die ab Juli 2009 ausgeübte Tätigkeit als Raumpflegerin umfasste nämlich ein zu knappes Pensum und die Beschwerdeführerin hat sie aus gesundheitlichen Gründen gekündigt. 4.3 Ein ausgeglichener Arbeitsmarkt, wie er für die Invaliditätsbemessung - zur Abgrenzung der Risiken von Arbeitslosigkeit und Invalidität (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 16. Juli 2003, I 758/02; BGE 110 V 276 E. 4b) - massgebend ist, ist durch ein gewisses Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage ausgezeichnet und weist, was die verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch den körperlichen Einsatz angeht, einen Fächer verschiedenster Tätigkeiten auf (vgl. Bundesgerichtsentscheid 8C_652/14 vom 9. Januar 2015). Es kann angenommen werden, dass die Beschwerdeführerin ihre Restarbeitsfähigkeit auf einem solchen Arbeitsmarkt hätte verwerten können. Infolge des Handleidens rechts, der Lumbovertebral- und Leberleiden, des Schulterleidens links und der psychischen Belastung ist für sie zwar (nebst schwerer und mittelschwerer Tätigkeit) Arbeit mit häufigem Bücken oder mit Rotationsbewegung im Kreuz ungünstig und ist Überkopfarbeit ausgeschlossen. Die Arbeit soll zudem wechselbelastend sein. Diese Vorgaben, die ihr durch ihre gesundheitlichen Beeinträchtigungen auferlegt sind, sind aber nicht so einschränkend, dass sie das Finden einer Anstellung auf dem hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt als realitätsfremd erscheinen lassen würden, zumal im Übrigen, was das Arbeitsplatzprofil betrifft, keine hohen Anforderungen gestellt werden müssen. Die Verwertbarkeit ihrer Arbeitsfähigkeit muss auch nicht wegen ihres Lebensalters verneint werden. Der Einfluss des Lebensalters auf die Möglichkeit, das verbliebene Leistungsvermögen auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verwerten, hängt rechtsprechungsgemäss von den Umständen des Einzelfalls ab. Massgebend können die Art und Beschaffenheit des Gesundheitsschadens und seiner Folgen, der absehbare Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand und in diesem Zusammenhang auch Persönlichkeitsstruktur, vorhandene Begabungen und Fertigkeiten, Ausbildung, beruflicher Werdegang oder Anwendbarkeit von Berufserfahrung aus dem angestammten Bereich sein (vgl. 9C_358/14 vom 21. November 2014 E. 7.1). Für die Annahme einer Unverwertbarkeit infolge eines höheren Lebensalters bestehen verhältnismässig hohe Hürden (vgl. Bundesgerichtsentscheid vom 9. Juli 2015, 9C_118/15; Kasuistik etwa in den Bundesgerichtsentscheiden 9C_847/15 vom 30. Dezember 2015 und 9C_918/08 vom 28. Mai 2009). Die Beschwerdeführerin verfügte wie erwähnt (unter Berücksichtigung der diversen betroffenen Aspekte) noch über eine Arbeitsfähigkeit im Umfang von 50 % für eine leichte Tätigkeit. Es kann damit gerechnet werden, dass ihre Erfahrung im Verkauf und

ihr Bestreben nach Arbeit Vorteile bildeten und ihre Chancen auf eine entsprechende Anstellung erhöhten. Bei der Beurteilung durch Dr. B. ___ vom November 2012 stand ihr noch eine Aktivitätsdauer von etwa vier Jahren, bei Verfügungserlass eine solche von immerhin noch etwa drei Jahren zur Verfügung. 4.4 Sind somit sowohl Validen- wie Invalideneinkommen ausgehend vom selben Tabellenlohn zu bestimmen, so entspricht der Invaliditätsgrad dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung eines allfälligen Abzugs vom Tabellenlohn gemäss BGE 126 V 75 (vgl. Bundesgerichtsentscheid vom 20. April 2010, 9C_215/10 E. 5.2). 4.5 Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte dafür, dass die versicherte Person ihre gesundheitlich bedingte (Rest-) Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann, ist ein Abzug von den Tabellenlöhnen zu machen. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. BGE 134 V 322 E. 5.2 und BGE 126 V 75). Zwar sind die gesundheitlich bedingten Einschränkungen der Beschwerdeführerin mit der medizinischen Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt. Der Umstand, dass unter verschiedenen Aspekten funktionelle Einschränkungen zusammenkommen, so dass auch bei der teilzeitlichen Tätigkeit eine gewisse Rücksichtnahme des potentiellen Arbeitgebers erforderlich ist, rechtfertigt es zusammen mit jenem des fortgeschrittenen Alters, einen Abzug vom Tabellenlohn von ermessensweise 20 % vorzunehmen. 4.6 Bei einer Arbeitsfähigkeit von 50 % und einem Abzug von 20 % ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 60 % ($1 - [0.5 \times 0.8]$), der zu einer Dreiviertelsrente berechtigt.

E. 5

5.1 Nach dem seit dem 1. Januar 2008 geltenden Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht der Rentenanspruch (anders als im früheren Recht, aArt. 29 Abs. 1 IVG; die Regelung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls Rente hat die betreffende IV-Revision hingegen nicht tangiert) frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach der Geltendmachung des Leistungsanspruchs, hier somit frühestens ab 1. Februar 2012 (sechs Monate nach August 2011). 5.2 Bei rechtzeitiger Anmeldung wäre allerdings bereits nach Ablauf der Wartezeit vom März 2011 infolge der Arbeitsunfähigkeit von 50 % ein Anspruch auf eine Dreiviertelsrente entstanden. Da die Beschwerdeführerin in der Folge vom 2. September 2011 bis 6. Mai 2012 voll arbeitsunfähig und damit auch voll erwerbsunfähig geworden war, hätte der hypothetische frühere Rentenanspruch ab 1. Januar 2012 (drei Monate nach September 2011) auf den Anspruch auf eine ganze Rente angehoben werden müssen. Denn im Fall einer rückwirkenden Rentenfestsetzung ist es unter Umständen notwendig, die Rente für verschiedene zurückliegende Zeitabschnitte nach Massgabe des jeweiligen Invaliditätsgrads unterschiedlich hoch zu bemessen (vgl. BGE 106 V 16; BGE 109 V 125). Nach Art. 88a Abs. 2 IVV ist eine anspruchsbeeinflussende Änderung bei einer Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat. Art. 29bis IVV ist sinngemäss anwendbar. - Ab dem frühestmöglichen Rentenbeginn vom 1. Februar 2012 bestand somit Anspruch auf eine ganze Rente. 5.3 Ab 1. September 2012 (drei Monate nach der Verbesserung vom Mai 2012, vgl. E. 3.5) ist der Anspruch in der Folge (auf eine Dreiviertelsrente) herabzusetzen. Denn bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit ist die anspruchsbeeinflussende Änderung nach Art. 88a Abs. 1 IVV für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist

in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate ange dauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird.

E. 6

6.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 22. Oktober 2013 teilweise gutzuheissen und der Beschwerdeführerin ist ab 1. Februar 2012 eine ganze Rente und ab 1. September 2012 eine Dreiviertelrente zuzusprechen. 6.2 Bei diesem Verfahrensausgang ist für die Kosten von einem vollen Obsiegen der Beschwerdeführerin auszugehen. Die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), sind demnach gesamthaft der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Eine Entscheidgebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung (Befreiung von den Gerichtskosten und Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung) für die Beschwerdeführerin vom 14. Januar 2014 braucht damit nicht in Anspruch genommen zu werden. 6.3 Die Beschwerdeführerin hat bei diesem Ausgang des Verfahrens gegenüber der Beschwerdegegnerin Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde im Sinn der Erwägungen wird die angefochtene Verfügung vom 22. Oktober 2013 aufgehoben und der Beschwerdeführerin ab 1. Februar 2012 eine ganze Rente und ab 1. September 2012 eine Dreiviertelrente zugesprochen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.